

Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e. V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.
- (3) Die „Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e.V.“ hat ihren Sitz jeweils am Domizil des/ der amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vorbehaltlose Förderung von Geschichte, Historie, Tradition sowohl des Brauchtums von Nachtwächtereien und Türmereien als auch des historischen Figuren- und Gestaltenwesens, um sie für die Allgemeinheit zu erhalten und ihr nahe zu bringen.
- (2) Zweck ist die Unterstützung und Unterrichtung der Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit bezüglich der in Absatz 1 genannten Prioritäten.
- (3) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Miteinander gleichartigen europäischen Kulturgutes. Die Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e. V. trägt durch Austausch zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Organisation von Zusammentreffen zur Völkerverständigung bei.
- (4) Regionen, Kommunen, Vereine, Verbände und Interessengruppen werden in den Bemühungen, die Geschichte, die Tradition, das Brauchtum sowie das ihnen eigene spezifische Kulturgut öffentlich erfahrbar zu machen unterstützt und begleitet.
- (5) Die Ernsthaftigkeit von Tradition, Geschichte und Brauchtum gebietet es, dass in der Gilde ein Mindeststandard an Historie zu vermitteln ist. Zur Aufarbeitung regionaler Eigenarten verpflichtet sich die Gilde zur individuellen Hilfe.
- (6) Neue Formen die sich aus den Darstellungen von Tradition und Brauchtum ergeben, stehen dem Vereinszweck nicht entgegen.
- (7) Die Angliederung an politische Gruppierungen oder andere einflussnehmende Institutionen wie beispielsweise Gewerkschaften, Arbeitgebervertretungen gelten als nicht satzungsgemäß.
- (8) Als Zweck gilt ebenso die Erforschung, die Unterstützung, die Förderung nebst der administrativen Tätigkeiten der Absätze eins bis sieben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gilde kann jede natürliche Person, jeder Verein, jede Interessengruppe jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Institutionen müssen durch schriftliche Vollmacht einen Beauftragten benennen, der die Rechte und Pflichten als Gildemitglied wahrnimmt und vertritt. Der Beauftragte sollte möglichst einen Nachtwächter, Türmer oder eine sonstige Figur darstellen. Der Beauftragte hat nur eine Stimme.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Mitglieder, die dem Verein gegenüber ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag gelegt haben, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein Einspruch ist in der Jahreshauptversammlung möglich.
- (6) Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge nach zweifacher Mahnung nicht bezahlt haben, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand, der den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt. Ein Einspruch ist in der Jahreshauptversammlung möglich.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei neuen Mitgliedern im Folgemonat des Vereinseintritts in einer Summe fällig. Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung entschieden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand der Gilde
2. Die Jahreshauptversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem engeren Vorstand mit:

- a) Der / Dem Vorsitzenden (Gildemeister/in)
- b) Der / Dem Stellvertreter/in
- c) Der / Dem Schatzmeister/in (Zastermeister/in)
- d) Der / Dem Beauftragten für Kommunikation (Protokolle, Presse, Internet)

2. Dem erweiterten Vorstand mit:

- a) Der / Dem Sprecher/in der Gruppe Nord-West
- b) Der / Dem Sprecher/in der Gruppe Ost
- c) Der / Dem Sprecher/in der Gruppe Süd

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes vertreten.
- (4) Der engere Vorstand zeichnet für den laufenden Haushalt, die Kassenführung, den Geldverkehr und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Für das folgende Wirtschaftsjahr hat der Vorstand eine Jahresplanung vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mindestens 6 Wochen im Voraus per Brief oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertreter einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses wünschen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes zur Entlastung durch die Mitglieder und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Haushaltsplan
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- (6) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.
- (8) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Wahlperiode längstens zwei Jahre beträgt.
- (9) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Regionalgruppen

Es sollen Regionalgruppen gebildet werden, die einen Sprecher aus ihren Reihen wählen. Sie können regionale Versammlungen einberufen über die ein Protokoll erstellt werden muss, dass gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand ausspricht. Der Vorstand und alle Mitglieder sollen zu den regionalen Treffen eingeladen werden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den gesamten Rechnungshaushalt eines Wirtschaftsjahres zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer stellen bei unbeanstandeter Prüfung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Förderer und Freunde

- (1) Förderer und Freunde sind natürliche Personen, die dem Verein einmalig oder wiederholt Spenden zukommen lassen.
- (2) Förderer und Freunde haben in der Mitgliederversammlung ausschließlich eine beratende Stimme.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Bundesvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes e. V..

Delmenhorst am 23.02.2008

Geänderte Satzung
Balingen am 19.03.2011